

„Open Geo/Government Data“ im BEV

Wernher Hoffmann

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen



Rechtlicher Rahmen im Bund (1)

Im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten gibt es in Österreich eine gesetzliche Regelung seit 1968, dass Geobasisdaten nicht nur erfasst, sondern auch öffentlich bereitgestellt werden müssen.

§1 VermG zählt diese Geodaten auf

§48 regelt deren Weitergabe an Private und Öffentliche und legt Entgelte fest.

Das Gesetz stellt hier Öffentliche und Private gleich. Im Sinne der Kostenwahrheit und Gleichheit (Wettbewerb) gelten diese Bedingungen für alle. (keine versteckte Kostenverschiebung innerhalb der Verwaltung)

Rechtlicher Rahmen im Bund (2)

Die Führung des Katasters (und Grundbuch) dient einem anderen Zweck, nämlich der Eigentumssicherung. Diese Aufgabe ist hoheitlich. Für Grundbuch und Kataster gilt seit jeher das Öffentlichkeitsprinzip (=Transparenz + Rechtssicherheit)

Die Einsicht ist frei, das Anfertigen von Auszügen gebührenpflichtig

§47 VermG regelt die Weitergabe und die Gebühren

Die Aufwendungen für die Veränderungen im Eigentum werden durch Vermessungsgebühren den Eigentümern vorgeschrieben.

Rechtlicher Rahmen im Bund (3)

Die ausschließliche Zuständigkeit für Entgelte und Gebühren, liegt beim Bundesministerium für Finanzen (genehmigungspflichtig)

Einzelne Regelungen müssen in den grundlegenden gesetzlichen Rahmen passen BHG; BHV; BAO; ...

Verwaltungsrecht ist grundsätzlich nicht nicht dispositiv!

Ein bewusstes Zuwiderhandeln wäre Amtsmissbrauch oder Untreue!

Leistungsabgeltungsverordnung des Bundes nach §63 (2) und §64 BHG

- es besteht für privatwirtschaftliche Leistungen eine Vergütungs- und Entgeltspflicht
- sie erfolgt nach dem **gemeinen Wert** (§ 305 ABGB) gegenüber anderen haushaltsführenden Stellen laut Bundeshaushaltsgesetz (BHG)
- **zumindest** nach dem gemeinen Wert gegenüber Dritten
- Im Widerspruch zur neuen PSI-Direktive

Ansatz des BEV speziell für den Kataster

- Die Digitalisierung des Katasters diene hauptsächlich den Nutzern der Daten und nicht dem Eigentümer
- Daher können die Kosten nicht dem die Rechtsverhältnisse verändernden Eigentümern angelastet werden.
- Die Abgabe der Daten sind daher Privatwirtschaftsverwaltung und nicht hoheitlich!
- Die Kosten für die Erstanlegung (bis ~ 2001) trägt der Staat
- Die Aufwende für Distribution und Verbreitung gehen zu Lasten der Verwender der Daten

Auswirkungen der Standardentgelte und Nutzungsbedingungen

- Kartografisches Modell ~ – 90%
- Digitales Farborthofoto ~ – 95%
- Digitales Geländehöhenmodell ~ – 65%
- Digitale Katastralmappe (< 500 Gst.) ~ – 95%

Nutzungsbedingungen für die Weiterverwendung wurden auf Basis von Prozentzuschlägen der Grundentgelte eingeführt.

Best Practice für Umsetzung von PSI 2003

MICUS Studie im Auftrag der Eur. Kommission (2008):

„Das neue Preismodell des österreichischen BEV ist ein Beweis dafür, dass wesentliche Reduzierungen der Gebühren bis hin zu den Grenzkosten durch einen Anstieg der Kundenzahl und der Anforderungen von PSI kompensiert werden kann. Obwohl die Gebühren im Jahr 2006 erheblich gesenkt wurden, bleiben die Einnahmen der NMCA konstant infolge der steigenden Nachfrage. In der Einleitung zur PSI Richtlinie wird eine kostengünstige oder gebührenfreie Bereitstellung von PSI empfohlen.“

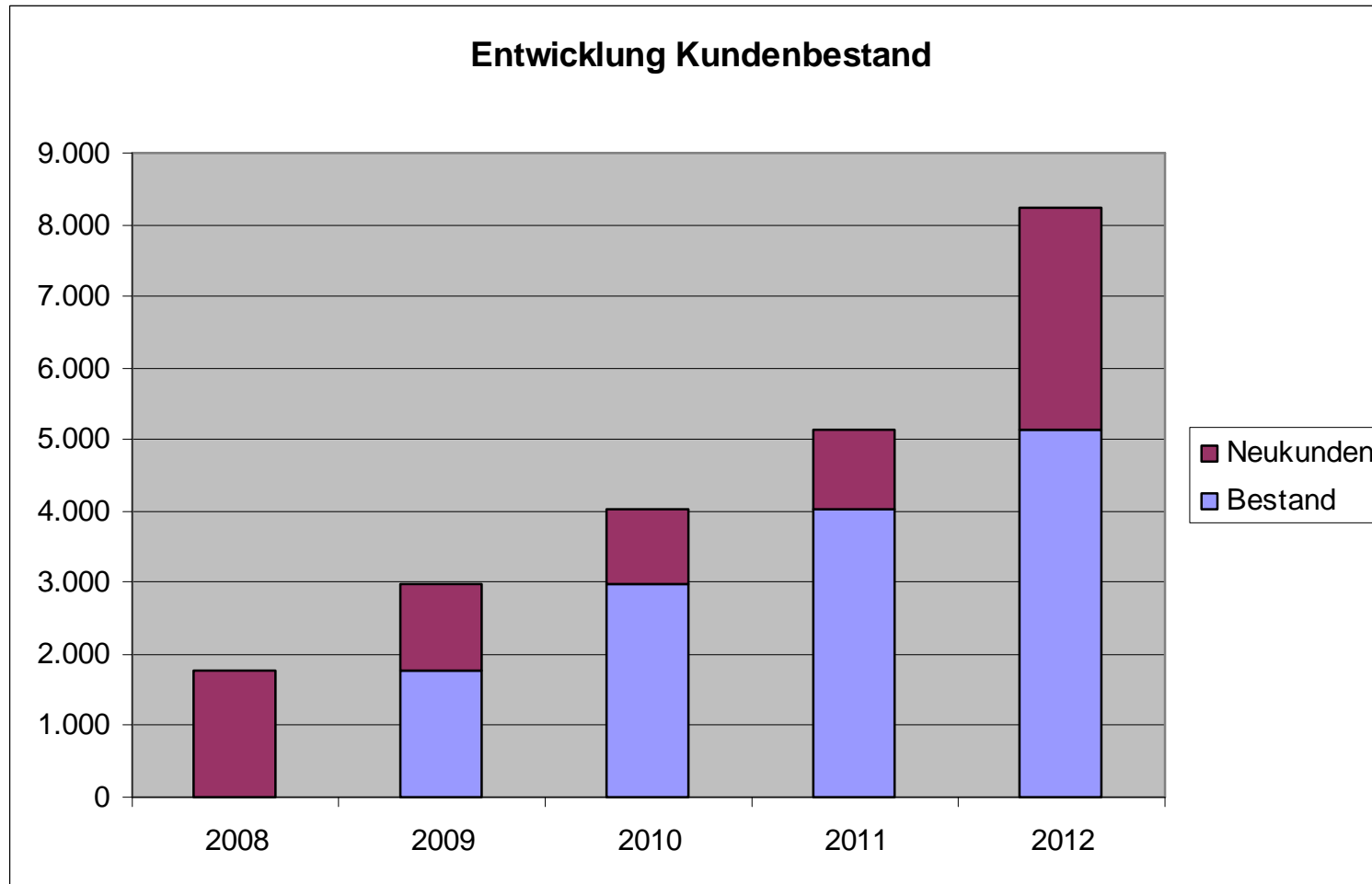
Best Practice für Umsetzung von PSI 2011

Studie von Deloitte im Auftrag der EU (2011):

Preise und Nutzungsbedingungen, stellen per se keinen Hindernis zur Verwendung von Geodaten dar, sofern die Modelle entsprechend sensibel gewählt sind.

Hier werden die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen des BEV als Beispiel zitiert, dass Preise und Nutzungsbedingung per se kein Hindernis darstellen, sofern diese nicht prohibitiv sind.

Geodatenportal: Kunden 2008-2012



Geodatenportal: Kunden 2008-2013

11/2013 9700 registrierte Portalkunden

Steigerungsrate bei Kunden 50% per anno seit 2008

Produktwebservice 300% per anno

Jahr	Positionen
2009	181.988
2010	195.558
2011	297.530
2012	911.733
2011-2012	+217%
2009-2012	+401%

Resümee des BEV

Nur eine kluges Kosten und Lizenzmodell hat diese Entwicklung ermöglicht, da damit einerseits die Belastung der IT-Systeme beherrschbar wurde und budgetäre Stabilität garantiert wurde.

Bei Hochlastsystemen wie der Grundstücksdatenbank (~ 30 Mil. externe Abfragen jährlich) benötigt es faire Entgelte und Lizenzen, damit diese stabil sind und nachhaltig den Wirtschaftsstandort Österreich sichern.

Softwareentwickler können die Produktwebservice des BEV für Test und Softwareentwicklung kostenlos nutzen

Danke für die Aufmerksamkeit

Wernher.hoffmann@bev.gv.at

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

